

Verfügung

Zur Widmung von Straßen für den öffentlichen Straßenverkehr

Aufgrund des §36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S.763), wird die in der Ortsgemeinde Deuselbach, Landkreis Bernkastel -Wittlich, gelegene Straßenstrecke

„Zur alten Schule“

für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsstrecke besteht aus dem Grundstück:
Gemarkung Deuselbach, Flur 15, Nr. 162

Die Straße erhält gem. § 3 Nr. 3 lit.a LStrG die Eigenschaft einer Gemeindestraße.

Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist ein Lageplan, in dem die gewidmete Fläche farblich (gelb) dargestellt ist. Der Lageplan – liegt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist – während der üblichen Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf, Raiffeisenstraße 4, 54424 Thalfang, Zimmer 02 zu jedermanns Einsicht offen.

Die Widmung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf, Saarstraße 7, 54424 Thalfang, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gewahrt.

Deuselbach, 01.07.2026

Ortsgemeinde Deuselbach

Roland Schmidt
(Ortsbürgermeister)



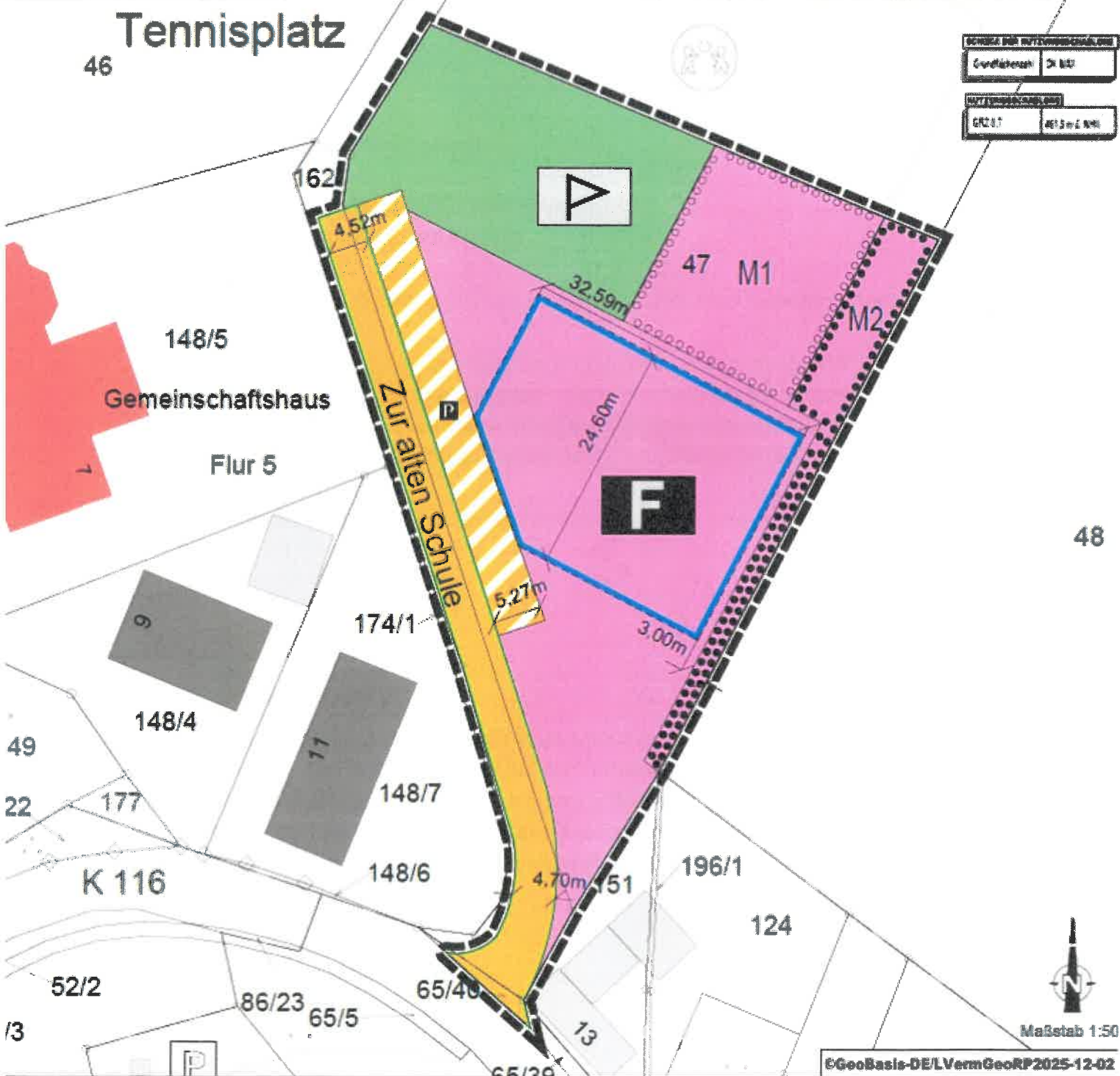
Teil A: Planzeichnung

In den Flachsfeldern

Tennisplatz

46

SCHAUFEL FÜR NOTENBÜCHER	
Grunderwerb	DA 100
NOTENBÜCHER	
GRZ 0.1	401.5 m ² NMI



Maßstab 1:50

©GeoBasis-DE/LVermGeoRP2025-12-02